

Neues Unterhaltsrecht

Was bedeutet die Entscheidung des BGH's vom 16.07.2008 - XII ZR 109/05 -?

Dem Bundesgerichtshof wurde eine Entscheidung des OLG Düsseldorf auf die von dort zugelassene Revision vorgelegt, mit der die Mutter eines mit dem Kindesvater nicht verheirateten Frau für sich Betreuungsunterhalt geltend machte.

Das OLG Düsseldorf hatte den Betreuungsunterhalt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes beschränkt.

Die zum Zeitpunkt der Entscheidung 40-jährige Kindesmutter und der Kindesvater sind Eltern einer im Jahre 1997 geborenen Tochter und eines weiteren im Jahre 2001 geborenen Kindes. Sie haben fünf Jahre zusammengelebt und sich alsdann getrennt.

Mit ihrer Revision begehrt die Kindesmutter höheren und vor allem unbefristeten Unterhalt.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner mit viel Spannung erwarteten Entscheidung vor allem mit zwei Fragen befasst:

1. Wie ermittelt sich der Bedarf einer Frau, die ein nicht eheliches Kind zu betreuen hat?

Nach der bis zum 31.12.2007 geltenden Rechtslage richtete sich der Bedarf beim **nachehelichen** Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen.

Der nacheheliche **Betreuungsunterhalt** stellt den Unterhaltsberechtigten allerdings nur so dar, wie er stehen würde, wenn er selbst voll arbeiten könnte. Die Differenz zu dem Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen wird durch den Aufstockungsunterhalt gesichert.

Der Betreuungsunterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes richtete sich nach bisheriger Rechtslage nach der eigenen Lebensstellung der unterhaltsberechtigten Kindesmutter.

Die Kindesmutter war vor Eingehung einer neuen Beziehung mit Geburt eines nichtehelichen Kindes verheiratet und hatte wegen der Betreuung ihres Kindes aus ihrer geschiedenen Ehe einen Betreuungsunterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Ehemann. Ihr Bedarf richtete sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, orientiert am Einkommen des geschiedenen Ehemannes.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich mit der Frage zu befassen, ob der Bedarf der nichtehelichen Mutter erhöht wurde, weil die Einkommensverhältnisse des Vaters des nichtehelichen Kindes besser waren als die früheren Einkünfte des geschiedenen Ehemannes. Das Oberlandesgericht hat diese Frage bejaht, weil die nichteheliche Mutter mit dem Partner längere Zeit zusammengelebt hatte.

Der Bundesgerichtshof teilt diese Auffassung nicht. Der Bedarf der nichtehelichen Mutter richtet sich ausschließlich nach den ehelichen Lebensverhältnissen in der geschiedenen Ehe.

Dieser Teil der Entscheidung des Bundesgerichtshofs befasst sich ausschließlich mit der besonderen Fallkonstellation einer nichtehelichen Mutter, die bereits verheiratet war und von daher einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehemann hatte.

2. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs war mit großer Spannung erwartet worden, weil sich der Bundesgerichtshof mit der Frage zu befassen hatte, für welchen Zeitraum ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt einer nichtehelichen Mutter zuzubilligen ist und in wieweit sich das zum 01.01.2008 in Kraft getretene Unterhaltsrecht auswirkt.

Sah das bis Ende 2007 geltende Recht für den nahehelichen Betreuungsunterhalt einen lediglich durch das so genannte Altersphasenmodell, das eine Ehefrau erst als verpflichtet ansah, einer vollschichtigen Tätigkeit ab etwa dem 15./16. Lebensjahr des Kindes nachzugehen, vor, so besteht seit dem 01.01.2008 der so genannte Basis-Betreuungsunterhalt nur noch bis zum 3. Lebensjahr eines Kindes, wobei dieser Zeitpunkt gewählt wurde im Hinblick auf den bis dato mit dem 3. Lebensjahr eines Kindes üblicherweise endenden Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter.

Ein zeitlich weitergehender Betreuungsunterhalt besteht sowohl für die nichteheliche Mutter als auch für die Ehefrau nur aus **kindbezogenen** Gründen, d.h. Gründen, bei denen die Belange des Kindes und die Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus in § 1570 Abs. 2 BGB geregelt, dass auch **elternbezogene** Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts sprechen können.

Der BGH hat in seiner Entscheidung die Regelung, dass auch elternbezogene Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts sprechen können, auch für die Fallkonstellation herangezogen, dass eine nicht-eheliche Mutter einen Betreuungsunterhaltsanspruch geltend macht, wenn, wie vorliegen, Kindesmutter und Kindsvater längere Zeit zusammengelebt hatten und von daher ihre Beziehung einer Ehe vergleichbar war.

3. In der Beratungspraxis herrschte bisher große Unsicherheit bei der Beantwortung der Frage, ob eine Unterhalt begehrende Ehefrau, die Betreuungsunterhalt wegen der Betreuung eines Kindes geltend macht, schon ab dem 3. Lebensjahr eines Kindes mit Auslaufen des so genannten Basisunterhalts auf eine vollschichtige Arbeitstätigkeit verwiesen werden könne.

Der Bundesgerichtshof hat diese bedeutsame Frage dahingehend entschieden, dass selbst dann, wenn ein Kind im Kindergarten volltags betreut wird, dies noch nicht notwendigerweise zu einer vollschichtigen Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils führe. Zusätzlich zur Betreuung insbesondere in den Abendstunden könnte eine vollschichtige Erwerbspflicht überobligatorisch sein, d.h. sie könnte den Rahmen der zumutbaren Arbeitstätigkeit sprengen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs wird das mit der Sache wieder befasste Oberlandesgericht zu prüfen haben, ob sich aus dem Gesichtspunkt einer überobligationsmäßigen Doppelbelastung - Arbeit und Kindesbetreuung - Fallgruppen bilden lassen, die auf Erfahrungswerten beruhen und, je nach Alter des Kindes und den Umständen, einer gewissen Pauschalierung zugänglich sind.

Es wird abzuwarten bleiben, ob das jetzige Urteil des Bundesgerichtshofs in der Praxis zu einem modifizierten Altersphasenmodell mit früherem Beginn der Arbeitsverpflichtung der Mütter führen wird oder ob sich die Gerichte jeweils streng an den jeweiligen unterschiedlichen Fallkonstellationen und den dort vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten orientieren, was eher unwahrscheinlich ist.

Beratungssicherheit wird es in absehbarer Zeit nach wie vor nicht geben, sondern die Rechtsprechung wird im Laufe der Jahre, ähnlich wie dies früher der Fall war, gewisse Richtlinien entwickeln.

Unterhalt begehrende Ehefrauen werden allerdings schon jetzt angesichts der neuen Vorschriften gefordert sein, sich schon frühzeitig um eine Arbeit zu bemühen, selbst dann, wenn das jüngste Kind noch jünger als 3 Jahre alt ist.